

**Kosten- und Benutzungsordnung  
für den  
Kulturkeller Kandel, Luitpoldstraße 6**

**§ 1  
Benutzung allgemein**

1. Die Stadt Kandel unterhält in Kandel, Luitpoldstr. 6 ein Kulturzentrum in dem ein Kulturkeller eingerichtet ist. Der Kulturkeller steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
2. Aufgrund der Größe und der Ausstattung des Kulturkellers, ist dieses für Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene nicht geeignet. Für Veranstaltungen dieser Art kann eine Vermietung grundsätzlich nicht erfolgen.
3. Anträge auf Überlassung des Kulturkellers sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen, wobei Veranstaltungszweck, Tag und Dauer beinhaltet sein muß. Über die Vergabe entscheidet die/der Stadtbürgermeister/in.
4. Zwischen der Stadt Kandel und dem Veranstalter wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
5. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
6. Die Beauftragten der Stadt Kandel sind zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Kulturkellers zu betreten. Das Hausrecht übt die Stadt Kandel aus.
7. Die Flure, Notausgänge und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Für die Dauer einer Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

**§ 2  
Benutzer und Benutzungsarten**

1. Der Kulturkeller wird nur an Einwohner für deren Feierlichkeiten, an örtliche Vereine sowie an mit Sitz in Kandel gemeldete Firmen und Organisationen vermietet.
2. Im Kulturkeller können 90 Sitzplätze belegt werden.
3. Benutzer, die regelmäßig bestimmte Zeiten belegt haben, müssen zurücktreten, wenn andere Belegungswünsche vorliegen, um damit eine bestimmte Blockierung von Zeiten auszuschließen.
4. Bei Konfirmations- oder Kommunionenfeiern erhält derjenige das Benutzungsrecht, dessen schriftliche Anmeldung zuerst bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingeht.
5. An auswärtig wohnhafte Personen wird der Kulturkeller vermietet, wenn diese in einem Kandler Verein aktiv tätig sind.

6. Gewerbliche Veranstaltungen werden nicht zugelassen.
7. Der Kulturkeller kann nur an Personen vermietet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Bei 18.Geburtstagen muss ein Familienangehöriger (z.B. Vater, Mutter, Tante, Onkel) während der ganzen Veranstaltung Aufsicht führen oder dafür sorgen, dass eine andere erwachsene Person die Aufsicht führt.
9. Für kommerzielle Discoververanstaltungen und Polterabende wird der Kulturkeller nicht vermietet.
10. Für Schülertreffen wird der Kulturkeller vermietet, wenn mindestens drei Teilnehmer des Treffens Einwohner bzw. ehemalige Einwohner der Stadt Kandel sind.
11. Versammlungen von Interessengruppen und Bürgerinitiativen können auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf volljährigen Einwohnern der Stadt Kandel im Kulturkeller stattfinden.

### **§ 3**

#### **Rücktritt vom Mietvertrag**

1. Die Stadt Kandel hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.
2. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden im Kulturkeller und seinen Einrichtungen, eine Benutzung unmöglich ist.
3. Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag hat der Mieter bei einem Rücktritt bis zu:  
  
8 Wochen vor der Veranstaltung, 25% der Miete,  
4 Wochen vor der Veranstaltung, 50% der Miete,  
2 Wochen vor der Veranstaltung, 90% der Miete  
  
zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Bestuhlung und Garderobe**

1. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen und nach Beendigung wieder ordnungsgemäß abzuräumen.
2. Mäntel, Hüte, Schirme etc. sollen nicht in den Veranstaltungsraum mitgenommen werden; sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzulegen.

Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

## **§ 5 Ausschmücken und Dekorieren**

1. Jegliche Veränderung am Mietobjekt bedarf der Zustimmung der Stadt, genehmigte Ein-/Aufbauten müssen den aktuellen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für das Ausschmücken und Dekorieren der Räumlichkeiten des Kulturkellers bedarf es der Zustimmung der Stadt. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
5. Die Verwendung von Kerzen ist nur in nichtbrennbaren Gefäßen zulässig. Die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl und Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase und ähnlichem ist untersagt.

## **§ 6 Bedienung der Einrichtungen**

1. Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur von der Haustechnik oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die Haustechnik übergibt den Transponder dem Benutzer und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung zusammen mit dem Veranstalter eine Endabnahme vor. Die Endabnahme beinhaltet eine Überprüfung des Geschirrs, der Gläser und das Ablesen des Stroms.  
Das Benutzen von Einweggeschirr ist untersagt.

## **§ 7 Benutzungszeiten und Mieten**

1. Vermietet wird der Keller nur mit Küche.
2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Mietbeträge festgesetzt, die jeweils pro Veranstaltung (max. 24 Std.) gelten:

**Kulturkeller:**

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| Probe- und Übungsbetrieb | 5,00 Euro   |
| allgem. Veranstaltungen  | 150,00 Euro |

### **Mietbeträge für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter:**

Laut Stadtratsbeschuß vom 16.3.2005 wird auf eine gewerbliche Nutzung verzichtet.

#### 2.1 Stromkosten

Die Stromkosten werden verbrauchsabhängig für die jeweilige Veranstaltung in Rechnung gestellt.

3. Die Miete ist 1 Woche vor Mietbeginn bei der Verbandsgemeindekasse Kandel zu Gunsten der Stadt einzuzahlen.
4. Die Stadt Kandel kann von jedem Mieter eine Sicherheitszahlung in Geld als Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions beträgt 100,00 €. Die Kautions ist sofort nach Festsetzung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
5. Bei besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit der Zahlung der Nutzungsentgelte soll im Einzelfall der Ausschuß für Jugend und Soziales eine Entscheidung treffen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsbetrieb**

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtung in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitgenutzt werden, sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
3. Die Haustechnik ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Veranstaltung oder Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
4. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Reinigung**

Die Endreinigung wird von Beauftragten der Stadt Kandel durchgeführt. Hierfür wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, den Kulturkeller besenrein zu verlassen. Zur Reinigung durch den Veranstalter gehören u.a. das Auskehren der genutzten Räume, das Leeren der Abfalleimer, Entfernen der Bestuhlung. Die Küche und der Ausschankbereich sind besenrein zu hinterlassen. Der Herdbereich und alle Ablageflächen sind abzuwischen. Die benutzten Geräte und das Geschirr sind sauber zu spülen und in die Schränke einzuräumen. Das Gleiche gilt auch für die Gläser. Der Müll muss mitgenommen werden.

## **§ 10**

## **Inventar**

Eine Ausleiherung von Möbel, Geschirr u.ä. Inventar ist nicht möglich.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei Bewirtschaftungen im Kulturkeller für öffentliche Veranstaltungen ist eine evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeinde Kandel einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechtes, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie der Gaststättenverordnung mit der darin festgelegten Sperrzeit zu legen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Kulturkeller ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadt Kandel berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von der weiteren Überlassung des Kulturkellers ganz oder teilweise auszuschließen.

### **§ 12 Haftungsausschluß**

1. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kulturkellers der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Kulturkellers ergeben.

Der Mieter des Kulturkellers hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft vorgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kandel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte.

3. Schadensersatzpflicht der Stadt Kandel für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt Kandel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung des Kulturkellers entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluß des Mietvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

### **§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel/Pfalz.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Beschlossen im Stadtrat am 21.02.2017

Kandel, den 21.02.2017

Günther Tielebörger  
Stadtbürgermeister